

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 1	06. Januar 2015	
-------	-----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 15. Dezember 2014	Seite 1
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Epidemiologie“ der Universität Bremen vom 22. Februar 2014	Seite 5
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 7
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ der Universität Bremen vom 22. Februar 2014	Seite 9
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 11
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 13
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 15
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 17

Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 19
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 21
Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Palliativ Care“ mit Abschluss Zertifikat an der Universität Bremen vom 26. November 2014	Seite 25

Änderung der Zulassungszahlensatzung

vom 15.12.2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15.12.2014 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S 375) vom Rektorat am 15.12.2014 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.5.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Sommersemester 2015:

FB	Studiengang	Abschlussart	Anmerkung	Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)
2	Biologie	Ba VF		2,0
	Biologie	Ba PF		1,0
	Biologie	Ba KF		1,0
	Biologie	Ba LF		1,0
	ISATEC	M		1,0
	Neurosciences	M		4,0
	Chemie	Ba VF		2,0
	Chemie	Ba LF		1,0
3	Wirtschaftsinformatik	Ba VF		2,0
	Digitale Medien	Ba VF		5,0
	Elementarmathematik	Ba BiPEb UF		2,0
6	Rechtswissenschaft	Staatsexamen		2,0
	Rechtswissenschaft	Ba KF		1,0
7	BWL	Ba VF		2,0
	BWL	M		2,0
	Wirtschaftswiss	Ba VF		2,0
	Wirtschaftswiss.	Ba KF		1,0
	8	Geographie	Ba VF	
	Geographie	Ba PF		1,0
	Geographie	Ba KF		1,0
	Geographie	Ba LF		1,0
	Stadt- und Regionalentwicklung	M		1,0
	Geschichte	Ba VF		2,0
	Geschichte	Ba PF		1,0
	Geschichte	Ba KF		1,0
	Geschichte	Ba LF		1,0
	Geschichte	Master		3,0
	Politikwiss.	Ba PF		2,0
	Politikwiss.	Ba KF		2,0
	Politikwiss.	Ba LF		2,0
	Politikwissenschaft	M		12,0

FB	Studiengang	Abschlussart	Anmerkung	Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)
	Sozialpolitik	M		2,0
	IR: Global Governance	M		1,0
	Soziologie	Ba VF		2,0
	Soziologie und Sozialforschung	M		6,0
9	Kulturwiss.	Ba PF		2,0
	Kulturwiss.	Ba KF		1,0
	Transkulturelle Studien	M		1,0
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba PF		1,0
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba KF		1,0
	Medienkultur	M		1,0
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba PF		1,0
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba KF		1,0
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba LF		1,0
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba BiPEb UF		1,0
	Kunst- und Kulturverm	M	2	1,0
	Komplexes Entscheiden	M		2,0
	Germanistik/ Deutsch	Ba PF		1,0
	Germanistik/ Deutsch	Ba KF		1,0
	Germanistik/ Deutsch	Ba LF		1,0
	Germanistik/ Deutsch	M		3,0
11	Psychologie	Ba VF		1,0
	Klinische Psychologie	M		1,0
	Wirtschaftspsychologie	M		1,0
	Public Health	Ba VF		2,0
	Public Health	Ba PF		1,0
	Family Health Nursing	M	1	5,0
	Epidemiologie	M	1	2,0
	Gesundheitsversorgung	M	1	1,0
	Gesundheitsförderung	M	1	1,0
12	Erziehungs- und Bildungswiss.	Ba KF		1,0
	Inklusive Pädagogik	M.ed. Gru UF	1	1,0
	Interdisziplinäre Sachbildung	Ba BiPEb UF		1,0

Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Volfach

Ba PF: Bachelor Profilfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LF: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Unterrichtsfach

Ba BiPEB EF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Ergänzungsfach

M.ed. Gy/OS: Master of Education Gymnasium und Oberschule

M.ed. Gru UF: Master of Education Grundschule Unterrichtsfach

M.ed. Gru EF: Master of Education Grundschule Ergänzungsfach

M.ed. IP UF: Master of Education Inklusive Pädagogik Unterrichtsfach

M.ed. IP EF: Master of Education Inklusive Pädagogik Ergänzungsfach

M: Master

Anmerkungen:

1 Zulassung bis 2. Semester

2 Zulassung nur zum 2. Semester

I. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

1.1 im Profilfach 1,5-mal,

1.2 im Komplementärfach dreimal,

1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

2.1 im großen Fach 2,38-mal,

2.2 im kleinen Fach 6,25-mal

3. im Master of Education

3.1 Gymnasium und Oberstufe zweimal

3.2 Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Unterrichtsfach 2,75-Mal

3.3 Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Ergänzungsfach 3,68-Mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

II. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen, zu Haupt- und Nebenfächern, zum Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften sowie zu Masterstudiengängen mit einjähriger Regelstudienzeit. Weiterhin erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen in die alte Master of Education Struktur sowie die Master Public Health (alte Struktur), Marine Microbiology, Modern Global History sowie Marine Biology. Ebenso werden keine fortgeschrittenen Studierenden im Bachelor BiPEb UF Germanistik sowie dem UF Inklusive Pädagogik aufgenommen.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung in der Fassung vom 16.06.2014 außer Kraft.

Bremen, den 15.12.2014

Der Rektor der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Epidemiologie“ der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Epidemiologie“ der Universität Bremen vom 22. Februar 2014 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 129) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Absatz 1d wird der Satz „Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.“ gestrichen.

Bremen, den 17. Dezember 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Systems Engineering“ der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 81) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Absatz 1c wird der Satz „Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 3 wird im zweiten Satz „d“ gestrichen.
3. In § 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt „Dies gilt auch für Fortgeschrittene“.
4. In § 3 wird die Absatznummerierung korrigiert, d. h. aus „(6)“ wird „(4)“.
5. In § 3 Absatz 4 (neu) wird folgender Satz hinzugefügt „Dies gilt auch für Fortgeschrittene“.

Bremen, den 16.Dezember 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Community and Family Health Nursing“ an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ der Universität Bremen vom 22. Februar 2014 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 121) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Absatz 1d wird der Satz „Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.“ gestrichen.

Bremen, den 17. Dezember 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Geschichte“ der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 133) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Absatz 3 wird im zweiten Satz nach dem Text „§ 1 Absatz 1a“ der Textteil „und 1c“ gestrichen und hinter dem Text „gemäß § 1 Absatz 1b“ eingefügt. Somit lautet der berichtigte Satz „Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind.“

Bremen, den 17. Dezember 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Medienkultur“ der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 17) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Absatz 1d wird der Satz „Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.“ gestrichen.

Bremen, den 16.Dezember 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 145) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Absatz 1d wird der Satz „Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.“ gestrichen.

Bremen, den 16. Dezember 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 25) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Absatz 1b wird der Satz „Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 4 wird der erste Satz gestrichen. Der zweite Satz wird ersetzt durch „Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.“

Bremen, den 16. Dezember 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Geowissenschaften“ der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 33) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Absatz 1 wird der Satz „Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.“ gestrichen.

Bremen, den 16. Dezember 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ der Universität Bremen

Vom 22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Language Sciences sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Linguistik/Language Sciences, Linguistik oder Allgemeine (oder Vergleichende) Sprachwissenschaft

oder einen Studienabschluss, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

oder den Abschluss eines einzelphilologischen Studiums mit einer sprachwissenschaftlichen Bachelorarbeit. Bei einem noch nicht abgeschlossenen Studium kann der Nachweis, dass es sich um eine sprachwissenschaftliche Bachelorarbeit handelt, über eine kurze Bestätigung der betreuenden Gutachterin/des betreuenden Gutachters erfolgen

oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Studienfachkombination, bei der der linguistische Anteil mindestens 45 CP umfasst. Dieser Nachweis muss bis zum Bewerbungsschluss erbracht sein.

- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Dieser Nachweis gilt auch durch das vorherige Studium des BA Linguistik/Language Sciences als erbracht.
- c. Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau A2. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der betreffenden Fremdsprache erworben haben. Dieser Nachweis gilt auch durch das vorherige Studium des BA Linguistik/Language Sciences als erbracht.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b, c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Language Sciences werden zum jeweiligen Sommersemester (nur Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Erfüllen mehr Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

- zu 50% (50 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 2 im Studiengang tätige Hochschullehrende,
- 1 Akademische/r Mitarbeitende/r und
- 1 Studierende/r.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Language Sciences“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom 25. April 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat an der Universität Bremen

Vom 26. November 2014

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 26. November 2014 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat wird vom Fachbereich 11 der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen angeboten und durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlüsse

(1) Das weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat wird als Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss gemäß § 2 Absatz 3 AT WB PO (Universität Bremen) studiert und umfasst das Studium der Module 1 bis 5 gemäß § 3 im Umfang von 33 CP.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums wird das Hochschulzertifikat „Palliative Care“ der Universität Bremen erworben und gleichzeitig der Titel

„Consultant of Palliative Care
(Universität Bremen)“

verliehen.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Weiterbildende Studium umfasst folgende Modulbereiche und Module:

Modul 1:	Einführung (6 CP)
Modul 2:	Der schwerstkranke Mensch mit seinen Beschwerden (7 CP)
Modul 3:	Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen bei der Begleitung und Betreuung schwerstkranker Menschen (5 CP)
Modul 4:	Integration Zugehöriger in die Begleitung schwerstkranker Menschen (6 CP)
Modul 5:	Schwerstkranker und sterbende Menschen als Teil unserer Gesellschaft (9 CP)

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf des Weiterbildenden Studiums dar. Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal pro Durchgang (Kohorte) angeboten.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

(5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 AT WB PO (Universität Bremen) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung,
- Übung (begleitende Vertiefung zur Vorlesung),
- Kurs (Integration von Vorlesungs- und Übungsteilen),
- Seminar (seminaristischer Unterricht mit Vorlesungsanteilen),
- Projekt (integrierte Veranstaltung, in der mehrere Studierende gemeinsam eine komplexe Problemstellung bearbeiten),
- Kleingruppe (fachliches Mentoring kleiner Gruppen),

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 5 ff. AT WB PO (Universität Bremen) durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Hausarbeit: schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung,
- Hospitationsbericht: schriftliche Dokumentation und Reflexion,
- Klausur: schriftliche Arbeit unter Aufsicht,
- Einzelprüfungsgespräch von 15 oder 30 Minuten Dauer,
- Gruppenprüfungskolloquium,
- Präsentation mit anschließender Disputation
- Lernportfolio
- Projektbericht

(2) Die Kombination verschiedener Prüfungsformen ist möglich (Kombinationsprüfung).

(3) Das Modul 5 wird durch folgende Kombinationsprüfung abgeschlossen:

- a) Erstellen eines Projektberichts;
- b) Präsentation der wesentlichen Inhalte/Erkenntnisse aus dem Projektbericht bis zu 30 Minuten Dauer;
- c) eine Disputation, ausgehend von der Präsentation, von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer.

In die Bewertung der Kombinationsprüfung im Modul 5 gehen Präsentation und Disputation mit jeweils 20% ein; 60% entfallen auf den Projektbericht

(4) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(5) Zu Beginn der Module werden Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen von der

Veranstalterin/vom Veranstalter festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

(6) Modulprüfungen können mit Einverständnis der Lehrenden auch als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Teilnehmenden erbracht werden. Die Leistungen müssen einzeln zuzuordnen sein und werden getrennt bewertet.

(7) Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers über die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsformen hinaus weitere Prüfungsformen zulassen.

(8) Die Prüfungsleistungen aus den Modulen 1 bis 5 werden benotet.

(9) Gemäß § 15 Abs. 4 letzter Satz (AT PO WB) gehen die Modulnoten wie folgt in die Gesamtnote ein:

- Modul 1:	mit	10%
- Modul 2:	mit	20%
- Modul 3:	mit	20%
- Modul 4:	mit	20%
- Modul 5:	mit	30%

(10) Die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB PO (Universität Bremen) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Weiterbildenden Studiengang „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, den 18. Dezember 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Beispielhafter Verlauf über zwei Kalenderjahre

Jahr 1			
Februar	Modul 1: Einführungsmodul	1. Präsenzwochenende	Begleitende Hospitation
März		2. Präsenzwochenende	
April	Modul 2: Der schwerstkranke Mensch und seine Beschwerden	3. Präsenzwochenende	
Mai		4. Präsenzwochenende	
Juni		5. Präsenzwochenende	
Juli		Sommerferien	
August		Sommerferien	
September		6. Präsenzwochenende	
Oktober	Modul 3: Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen	7. Präsenzwochenende	
November		8. Präsenzwochenende	
Dezember		Weihnachts-/Winterferien	

Jahr 2			
Januar	Modul 4: Integration Zugehöriger	9. Präsenzwochenende	
Februar		10. Präsenzwochenende	
März		11. Präsenzwochenende	
April	Modul 5: Schwerstkranke und sterbende Menschen als Teil unserer Gesellschaft	12. Präsenzwochenende	
Mai		13. Präsenzwochenende	
Juni		14. Präsenzwochenende	
Juli		Sommerferien	
August		Sommerferien	
September		Projektarbeit und Präsentation	
Oktober		Ende der Präsenzphase	
November			
Dezember			

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Module und Prüfungsanforderungen

Modul	Modulnummer	CP	P/WP	Prüfungsform
Einführungsmodul	WS_PAC_1	6	P	Hospitationsbericht
Der schwerstkranke Mensch und seine Beschwerden	WS_PAC_2	7	P	Hausarbeit, Referat oder Lernportfolio
Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen	WS_PAC_3	5	P	Hausarbeit Referat oder Lernportfolio
Integration Zugehöriger	WS_PAC_4	6	P	Hausarbeit Referat oder Lernportfolio
Schwerstkranke und sterbende Menschen als Teil unserer Gesellschaft	WS_PAC_5	9	P	Projektpräsentation und -bericht

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

